

2956 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1985 betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts

Bei der Genehmigung des Abschlusses des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (2955 der Beilagen) erschien dem Nationalrat, mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen des Übereinkommens grundsätzlich unmittelbar anwendbar sind, die Erlassung von Gesetzen nach Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich. Einzelne Bestimmungen des Übereinkommens bedürfen jedoch einer Ergänzung in der innerstaatlichen Rechtsordnung. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Im besonderen werden als zentrale Behörde nach Art. 2 des Übereinkommens das Bundesministerium für Justiz bestimmt und der innerstaatliche Behördenweg zur Behandlung von Anträgen nach dem Übereinkommen sowie das Verfahren über die Behandlung der aus dem Ausland einlangenden Anträge geregelt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. März 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1985 betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 03 12

Stoiser  
Berichterstatter

Dr. Strimtzner  
Obmannstellvertreter